



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Januar 2006

Nr. 1

I n h a l t

Seite

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die digitale
Informationsverarbeitung und Kommunikation (luK) an
der Universität Karlsruhe (TH)**

2

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK) an der Universität Karlsruhe (TH)

Aufgrund des § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 19.12.2005 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK) an der Universität Karlsruhe (TH) beschlossen.

Präambel

Die Universität Karlsruhe (TH) und ihre Einrichtungen betreiben ein kooperatives System zur Informationsversorgung und –verarbeitung. Teil dieses Systems ist die Infrastruktur für digitale Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK-Infrastruktur).

Die vorliegende Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen das IuK-Leistungsangebot bereitgestellt wird und genutzt werden kann.

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung

- orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit
- stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IuK-Infrastruktur auf
- weist hin auf die zu wahrenen Rechte Dritter (z.B. Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiber, Datenschutzaspekte)
- verpflichtet den Benutzer zu korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen
- klärt auf über eventuelle Maßnahmen des Betreibers bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und zugehörige Regelungen.

1. Abschnitt: Verwaltungsordnung

§ 1 Betreiber der IuK-Infrastruktur

(1) IuK-Infrastruktur im Sinne dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind alle IuK-Systeme, wie Datenverarbeitungsanlagen (Rechner), Kommunikationssysteme (Netze mit ihren Komponenten) sowie weitere Systeme der digitalen Informationsverarbeitung, Software und deren Kombinationen, und die zugehörigen Dienste (IuK-Dienste).

(2) Betreiber der IuK-Infrastruktur ist nach dieser Ordnung das Rechenzentrum der Universität Karlsruhe (TH) in Verbindung mit weiteren Systembetreibern und Diensteanbietern in den übrigen Einrichtungen der Universität im Rahmen eines kooperativen Versorgungssystems.

(3) Das Rechenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Universität Karlsruhe (TH) gemäß § 28 Abs. 2 LHG und der Grundordnung der Universität. Die Organisation und Verwaltung der weiteren Systembetreiber und Diensteanbieter richtet sich nach den Verwaltungsordnungen für die übrigen Einrichtungen nach Abs. 2.

§ 2 Aufgaben des Rechenzentrums

(1) Das Rechenzentrum hat die Aufgabe, die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK) an der Universität Karlsruhe (TH) im Zusammenwirken mit den Universitätseinrichtungen zu fördern und zu betreuen. Dem Rechenzentrum obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Betrieb der universitätsweiten Kommunikationsnetze sowie der dem Rechenzentrum zugewiesenen IuK-Infrastruktur mit allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich anwendungsbezogener Entwicklungen,
2. Koordinierung der Beschaffung von IuK-Systemen soweit sie ganz oder teilweise in Verbindung mit den Anlagen des Rechenzentrums betrieben werden oder im Beschaffungswert über EUR 5.000,- liegen sowie von Software generell. Das Rechenzentrum äußert sich aufgrund von Nutzungsanalysen (Personal, Räume, IuK-Systeme, Auslastung, Software) gutachtlich über die sachliche Notwendigkeit sowie Art und Umfang der Beschaffung von IuK-Systemen, sofern ihr Wert EUR 5.000,- übersteigt.
3. Betriebsfachliche Aufsicht über alle IuK-Systeme an der Universität, auch soweit sie nicht in deren Eigentum stehen. IuK-Systeme deren Anschaffungswert unter EUR 25.000,- liegt, sowie IuK-Systeme, die unmittelbar und ausschließlich mit Forschungsgeräten verbunden sind, können im Benehmen mit dem Ausschuss für Informationsversorgung und –verarbeitung (AIV) durch Beschluss des Senats von der betriebsfachlichen Aufsicht ausgenommen werden.
4. Betrieb und Nutzerunterstützung des Landeshöchstleistungsrechnersystems.

(2) Außerdem übernimmt das Rechenzentrum im Rahmen seiner verfügbaren Kapazität insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung des Betriebs von dezentralen IuK-Systemen;
2. Beschaffung, Entwicklung, Dokumentation, Installation und Pflege von Software;
3. Mitwirkung im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben;
4. Beratung und Unterstützung der Nutzer bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer IuK-Vorhaben;
5. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen über IuK-Anwendungen für Mitglieder der Universität.

§ 3 Leitung des Rechenzentrums

(1) Das Rechenzentrum hat einen ständigen Leiter bzw. eine ständige Leiterin.

(2) Der Leiter bzw. die Leiterin ist verantwortlich für die Verwaltung und die Entscheidung über den Einsatz der dem Rechenzentrum zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume; ihm bzw. ihr obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsverwaltung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Regelung der inneren Organisation, Erlass einer Betriebsordnung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.
2. Vorschlag für die Einstellung von Personal nach § 44 LHG am Rechenzentrum.

3. Entscheidung über die Zulassung zur Benutzung und die Verteilung der Betriebsmittel auf die Benutzer sowie über den Ausschluss von der Benutzung, soweit nicht das Rektorat zuständig ist.
4. Unterrichtung des Senatsausschusses für Informationsversorgung und –verarbeitung (AIV) über alle grundsätzlichen Angelegenheiten.
5. Gutachtliche Stellungnahme zu DV-Beschaffungsanträgen.
6. Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur betriebsfachlichen Aufsicht.
7. Erstellung einer Kostenrechnung als Grundlage zur Festsetzung der Nutzungsentgelte.
8. Treffen der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung und den Datenschutz.
9. Empfehlungen zur Ausbauplanung.

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin unterrichtet die zuständigen Universitätsorgane über seine bzw. ihre Geschäftsführung.

§ 4 Ausschuss für Informationsversorgung und –verarbeitung

(1) Zur Förderung der Integration und Koordination der Informationsversorgung und -verarbeitung der Universität hat der Senat den Ausschuss für Informationsversorgung und -verarbeitung (AIV) eingerichtet.

(2) Die Aufgaben des AIV sind in der Grundordnung der Universität geregelt. Er vertritt u.a. die Interessen der Nutzer, berät die operativ Verantwortlichen und gibt entsprechende Empfehlungen zur strategischen Entwicklung der IuK-Infrastruktur der Universität.

§ 5 Datenschutz

Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) und bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften (insbesondere TKG, TDG) in den jeweils geltenden Fassungen und die Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Datenschutz sind zu beachten.

2. Abschnitt: Benutzungsordnung

§ 6 Geltungsbereich und ergänzende Regelungen

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die vom Rechenzentrum und den sonstigen Einrichtungen der Universität Karlsruhe (TH) bereitgehaltene IuK-Infrastruktur.

(2) Die in Absatz 1 genannte IuK-Infrastruktur kann von den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Karlsruhe (TH) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung, internationaler Zusammenarbeit, Wissens- und Technologietransfer und für sonstige in § 2 LHG beschriebene Aufgaben genutzt werden. Die Nutzung für private Zwecke ist ohne gesonderte Nutzungserlaubnis nicht zulässig.

(3) Die Nutzung kann auch für andere Zwecke und andere Personen und Einrichtungen unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 LHG gestattet werden. Einzelheiten einer entgeltpflichtigen Nutzung werden in gesonderten Entgeltordnungen geregelt.

(4) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der IuK-Infrastruktur kann die Leitung der jeweiligen Einrichtung weitere Regelungen über Fragen des Betriebsalltags erlassen (Betriebs- und Nutzungsregelungen). Ergänzend gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der jeweiligen Einrichtung.

(5) Die Benutzung der IuK-Infrastruktur erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

§ 7 Nutzungsberechtigung und Zulassung

(1) Wer die IuK-Infrastruktur nach § 6 nutzen will, bedarf einer formalen Nutzungsberechtigung des zuständigen Betreibers gemäß Absatz 2. Ausgenommen sind IuK-Dienste, die für anonymen Zugang eingerichtet sind.

(2) Betreiber ist das Rechenzentrum im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten oder die jeweils zuständige organisatorische Einrichtung der Universität Karlsruhe (TH).

(3) Der Antrag auf eine formale Nutzungsberechtigung soll folgende Angaben enthalten:

1. Betreiber, bei dem die Nutzungsberechtigung beantragt wird,
2. IuK-Dienste, für welche die Nutzungsberechtigung beantragt wird,
3. Antragsteller bzw. Antragstellerin: Name, Erreichbarkeit, Status - bei Studierenden auch Matrikelnummer - und gegebenenfalls die Zugehörigkeit zu einer organisatorischen Einheit oder einen vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin abweichenden Leistungsempfänger (Auftraggeber), sowie weitere zum Zwecke der Kostenzuordnung erforderliche Bestandsdaten,
4. Angaben zum Zweck der Nutzung, insbesondere wenn im Rahmen der Zulassung durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin personenbezogene Daten mit der IuK-Infrastruktur durch ein vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin eingerichtetes Verfahren verarbeitet werden sollen,
5. Anerkennung dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 6 ergänzend erlassenen Regelungen als Grundlage des Benutzungsverhältnisses.

(4) Weitere Angaben dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist (§ 13 LDSG). Spätestens 6 Monate nachdem die beantragte Nutzung beendet

wurde, sind die mit dem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu löschen (§ 23 LDSG), sofern nicht bereichsspezifische Aufbewahrungsvorschriften eine längere Speicherung der Daten erfordern.

(5) Über den Antrag entscheidet der zuständige Betreiber. Er kann die Erteilung der Nutzungsbe-
rechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Nutzung der IuK-Infrastruktur abhän-
gig machen.

(6) Die Zulassung zur Nutzung der IuK-Infrastruktur erfolgt durch Erteilung einer Nutzungser-
laubnis. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsarmen Betriebs kann die
Nutzungserlaubnis mit nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die
Nutzungserlaubnis gilt nur für Arbeiten und Zwecke, die in Zusammenhang mit der beantragten
Nutzung stehen und kann zeitlich beschränkt werden.

(7) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich be-
schränkt werden, insbesondere wenn

1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr
zutreffen,
2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Nutzung der IuK-Infrastruktur nicht oder
nicht mehr gegeben sind,
3. die nutzungsberechtigte Person nach § 9 von der Nutzung ausgeschlossen worden ist,
4. die vorhandene IuK-Infrastruktur für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für beson-
dere Zwecke reserviert ist,
5. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits beste-
henden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
6. die Nutzung besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher
Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
7. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Vorhaben in un-
angemessener Weise beeinträchtigt werden,
8. das geplante Vorhaben des Nutzers nicht mit den Aufgaben der Universität Karlsruhe
(TH) oder den Zulassungszwecken in Einklang steht,
9. die Exportbedingungen von Herstellerländern bei Rechnern oder Programmen den Zugriff
oder die Nutzung durch Angehörige benannter Staaten untersagen,
10. bei einer entgeltpflichtigen Nutzung das festgesetzte Nutzungsentgelt nicht fristgemäß
entrichtet wird.

(8) Die Nutzungserlaubnis erlischt

1. mit der Abmeldung durch den Nutzer,
2. mit Ablauf einer befristet erteilten Zulassung,
3. mit der Änderung des Status des Nutzers,
4. durch Widerruf.

§ 8 Rechte und Pflichten der Nutzer

(1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die IuK-Infrastruktur im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Ergänzend gelten die nach den § 6 Abs. 3 und 4 erlassenen Ordnungen und Regelungen. Im Verkehr mit anderen Betreibern gelten außerdem deren ergänzende Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien, soweit diese der vorliegenden Benutzungsordnung nicht entgegenstehen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.

(2) Dem Nutzer ist es untersagt, Nutzungsberechtigungen weiterzugeben. Die Nutzer sind verpflichtet,

1. sowohl die Vorgaben dieser Benutzungsordnung als auch die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten und insbesondere die Nutzungszwecke zu beachten,
2. an einer sach- und ordnungsgemäßen Nutzung der IuK-Infrastruktur mitzuwirken, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der eigenen und fremden IuK-Infrastruktur stört,
3. die IuK-Infrastruktur und sonstige Infrastruktur sorgfältig und schonend zu behandeln,
4. die IuK-Infrastruktur verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu nutzen,
5. ausschließlich die ihnen erteilten Nutzungsberechtigungen zu verwenden,
6. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Authentifizierungsschlüsseln - z. B. Passwort, PIN, Zertifikat, Private Key - erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu der IuK-Infrastruktur verwehrt wird,
7. fremde Authentifizierungsschlüssel weder zu ermitteln noch offen zu legen,
8. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
9. bei der Nutzung von Software und Informationsangeboten, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Urheberrechts- und Markenschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software und Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
10. Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
11. in den Räumen des Betreibers den Weisungen des Personals Folge zu leisten und eine vorhandene Hausordnung zu beachten,
12. die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen und sich zu identifizieren,
13. ohne ausdrückliche Einwilligung des Betreibers keine Eingriffe in die IuK-Infrastruktur vorzunehmen, insbesondere ohne Nutzungserlaubnis keine privaten Systeme in die IuK-Infrastruktur der Universität Karlsruhe (TH) einzubringen,
14. dem Betreiber auf Verlangen in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht, Auskünfte über die sach- und ordnungsgemäße Nutzung zu erteilen,

15. eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verfahren im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 4 mit dem Betreiber und dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers - die vom Betreiber vorgesehenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen,
16. ihre Daten und Programme so zu sichern, dass durch einen Verlust für sie kein Schaden entsteht,
17. Statusänderungen mitzuteilen.

(3) Die Nutzer haben die IuK-Infrastruktur in einer Weise in Anspruch zu nehmen, dass nicht gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen wird. Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
3. Computerbetrug (§ 263a StGB),
4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere der Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB),
5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
7. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG),
8. Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (§ 206 StGB).

(4) Umfasst die Nutzungserlaubnis die gesonderte Zulassung zur privaten Nutzung oder die Nutzung durch Dritte (§ 6 Abs. 2 und 3) und wird im Rahmen dieser Nutzungserlaubnis auch das Hosting eigener Webseiten ermöglicht, dürfen diese bzgl. des Layouts nicht so gestaltet sein, dass sie als Webseiten der Universität bzw. ihrer Einrichtungen angesehen werden können. Die Nutzer sind verpflichtet, die rechtlichen Bestimmungen für einen Webauftritt einzuhalten.

(5) Wird von Webseiten, die sich im Verantwortungsbereich des Betreibers befinden, auf rechtswidrige Inhalte verlinkt oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass sie selbst rechtswidrige Inhalte enthalten und wird dies durch einen Betreiber erkannt oder wird ein Betreiber über solche Referenzierungen oder Inhalte in Kenntnis gesetzt, wird der Nutzer informiert. Dieser hat die entsprechenden Referenzen oder Inhalte unverzüglich zu entfernen. Der Betreiber ist berechtigt, bis zur Änderung durch den Nutzer oder einer hinreichenden Klärung der Rechtslage die Webpräsenz zu sperren.

§ 9 Ausschluss von der Nutzung

(1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung der IuK-Infrastruktur beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn

1. sie schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 8 aufgeführten Pflichten, verstoßen oder
2. sie die IuK-Infrastruktur für strafbare Handlungen missbrauchen oder

3. der Universität durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen in der Regel erst nach vorheriger erfolgloser Mahnung erfolgen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Anforderung sind ihm rechtmäßig zustehende Daten zu überlassen.

(3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die der Betreiber entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

(4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Absatz 1 in Betracht. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft der Rektor auf einen von der Leitung des Betreibers gestellten Antrag durch Bescheid. Mögliche Ansprüche der Universität aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

§ 10 Rechte und Pflichten des Betreibers

(1) Betriebsbedingt kann der Betreiber die Nutzung der IuK-Infrastruktur vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.

(2) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer auf der IuK-Infrastruktur des Betreibers rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann der Betreiber die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

(3) Der Betreiber ist berechtigt, die Sicherheit der Authentifizierungsschlüssel und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Verfahren zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die IuK-Infrastruktur und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Der Nutzer ist über getroffene Maßnahmen, die ihn unmittelbar betreffen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Betreiber ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IuK-Infrastruktur durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist und andere – insbesondere arbeits- oder dienstrechtliche – Rechtsnormen dem nicht entgegenstehen

1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs,
2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
3. zum Schutz personenbezogener Daten,
4. zu Abrechnungszwecken,
5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

(5) Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 ist der Betreiber auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, erforderlich ist. Zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen ist eine gemeinsame Einsichtnahme durch mindestens zwei Verantwortliche erforderlich. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten-, insbesondere E-Mail-Postfächer, ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren. Der betroffene Benutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 können auch die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr - insbesondere Mail-Nutzung - dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation, nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(7) Die unter den Voraussetzungen der Absätze 4 und 6 dokumentierte Inanspruchnahme der IuK-Infrastruktur darf nur zu den nach Absatz 4 die Protokollierung begründenden Zwecken verarbeitet werden und ist nach Wegfall der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung unverzüglich zu löschen. Die personenbezogenen Protokollierungen und die Löschfristen sowie die Verantwortlichkeit zur Durchführung der Löschung sind zu dokumentieren.

(8) Bei der Erhärtung des Verdachts auf strafbare Handlungen ist der Betreiber berechtigt, beweissichernde Maßnahmen vorzunehmen. Die Universität behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte sowie die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

(9) Die Übermittlung personenbezogener Protokolldaten an Dritte bedarf der Prüfung der Zulässigkeit durch das Rektorat.

(10) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der Betreiber zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Betreiber verpflichtet, den datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

(11) Der Betreiber ist verpflichtet, im Verkehr mit anderen Betreibern deren ergänzende Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten, soweit diese der vorliegenden Benutzungsordnung nicht entgegenstehen.

§ 11 Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Universität durch missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung der IuK-Infrastruktur oder dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsberechtigungen durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Universität vom Nutzer nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.

(3) Der Nutzer hat die Universität von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Universität wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

§ 12 Haftung der Universität

(1) Die Universität übernimmt keine Gewährleistung für den fehlerfreien und unterbrechungsfreien Betrieb der IuK-Infrastruktur sowie für die Richtigkeit der Ergebnisse. Eventuelle Datenverluste sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Universität übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme und Daten. Die Universität haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im Übrigen haftet die Universität nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt. In diesem Fall ist

die Haftung der Universität auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Universität bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 13 Entgeltberechnung für Dienstleistungen

(1) Die Dienstleistungen des Rechenzentrums und der sonstigen Betreiber werden für die verschiedenen Aufgabengruppen vorbehaltlich § 28 Abs. 1, letzter Satz LHG wie folgt verrechnet:

Aufgabengruppe	Verrechnung
1 Anträge von Mitgliedern der Universität gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1	unentgeltlich
2 Anträge von Mitgliedern anderer Hochschulen des Landes	unentgeltlich
3 Anträge anderer Einrichtungen des Landes sowie überwiegend vom Land geförderter Einrichtungen	Betriebskosten
4 Anträge von Mitgliedern von Hochschulen des Bundes und anderer Länder	Selbstkosten-Land
5 Anträge anderer Einrichtungen des Bundes und anderer Länder sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderter Einrichtungen	Selbstkosten-Land
6 Anträge von Mitgliedern von Hochschulen und ihrer Einrichtungen im Rahmen einer Nebentätigkeit	Vollkosten
7 Anträge sonstiger Personen und Einrichtungen	Marktpreise

Soweit die Benutzung unentgeltlich erfolgt, kann ein Auslagenersatz erhoben werden. Besondere Kosten, die zur Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden. Das Rektorat kann Ausnahmen für die Entgeltberechnung zulassen.

Die Betriebskosten umfassen den jährlichen Aufwand für die Bereitstellung, Bedienung und Nutzung der Betriebsmittel des Betreibers ohne Abschreibungskosten.

Die Selbstkosten-Land umfassen die Gesamtkosten für den Betreiber, soweit sie vom Land getragen werden.

Die Marktpreise orientieren sich an den Preisen gewerblicher Institute für vergleichbare Leistungen; sie müssen kostendeckend sein.

Die Vollkosten umfassen die Gesamtaufwendungen des Betreibers.

(2) Für die Aufgabengruppen werden auf Empfehlung des Ausschusses für Informationsversorgung und –verarbeitung (AIV) in einer Gebührensatzung die Entgeltsätze pro Abrechnungseinheit im Voraus festgesetzt und den Nutzern bekannt gegeben. Die Festsetzung beruht auf Absatz 1 und der jährlich vorzunehmenden Kostenrechnung des Betreibers.

(3) Sind Nutzer auf Grund der Überlassung von Mitteln Dritter Dritten gegenüber zu Gegenleistungen verpflichtet und ist hierfür die Inanspruchnahme der Dienste des Betreibers erforderlich, so sind dem Dritten die Kosten in Rechnung zu stellen, die dieser als Entgelt zu zahlen hätte, wenn er selbst die Nutzung der Dienste des Betreibers beantragen würde.

(4) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit dem Beginn der Nutzung.

§ 14 In Kraft treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Rechenzentrums vom 17.07.2003 und die bisherigen Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme an der Universität Karlsruhe (TH) vom 21.12.1999 außer Kraft.

Karlsruhe, den 29.12.2005

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*